

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Arbeitsphasen der LJBB Thüringen

---

1. Die Teilnahme an Arbeitsphasen der LJBB kann sich jeweils nur auf den Gesamtzeitraum der Probenphase erstrecken. Die Registergruppe der LJBB, vorwiegend der künstlerischer Leiter, behalten sich Aufnahme, Einteilung und Besetzung vor. Nach Bestätigung der Anmeldung ist der Teilnehmer verpflichtet, die Arbeitsphase im vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren. Die Kosten für eventuell bei Absage, vorzeitiger Abreise oder ungenügender Vorbereitung zu verpflichtende Aushilfen übernimmt der verursachende Teilnehmer. Ein Rücktritt kann nur bis längstens acht Wochen vor Beginn der Arbeitsphase bzw. der Veranstaltung angenommen werden. Bei Absagen bis vier Wochen vor Beginn der Arbeitsphase wird die Hälfte, bei späteren Absagen die gesamte Teilnehmergebühr als Kostenersatz einbehalten bzw. als Verwaltungsgebühr erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt für jede Arbeitsphase einzeln, d. h. für jede Arbeitsphase werden Einladungen mit Anmeldebögen verschickt, die ausgefüllt zurückzuschicken sind. Insofern ist jede Arbeitsphase als Einzelveranstaltung zu betrachten. Nach Aufnahme in die LJBB gilt die erste Arbeitsphase als Probearbeitsphase. Die Beurteilungskriterien für diese Probezeit sind: 1.) instrumental-technisches Können 2.) Musikalität / musikalische Anpassungsfähigkeit 3.) Vorbereitung auf die Arbeitsphasen 4.) Engagement und Disziplin bei Proben und Konzerten sowie soziales Verhalten.  
Die neuen Mitglieder verpflichten sich, mindestens an 3 aufeinander folgenden Projekten teilzunehmen.
3. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer bereits vor Probebeginn mit der angegebenen Literatur vertraut machen. Die Noten werden dazu rechtzeitig zugesandt. Die Bigbandleitung behält sich vor, bei nicht ausreichenden Leistungen den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Anspruch auf Erstattung der Gebühr und des Fahrgeldes besteht dabei nicht.
4. Eine Verpflichtung seitens der Bigbandleitung, die Teilnehmer in Konzerten solistisch herauszustellen, besteht nicht. Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/-sendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der LJBB Thüringen gemacht werden. Er überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter. Private und kommerzielle Aufzeichnungen von Veranstaltungen der LJBB Thüringen auf Bild- und Tonträger sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Einnahmen aus Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernseheinnahmen, die zum Kursprogramm gehören oder Nachfolgemaßnahmen sind. Rechtsansprüche auf Mitschnitte (Bild- und Tonträger) sind ausgeschlossen.
5. Die Proben finden ganztägig statt. Einzelheiten regelt der Probenplan. Befreiungen von einzelnen Proben sind nur auf schriftlichen Antrag und nur mit Zustimmung von Leitung und Dirigent möglich.
6. In der in der Vereinbarung jeweils angegebenen Gebühr ist u. a. der Aufenthalt, die Unterbringung, die Verpflegung, die Kosten für die künstlerische und pädagogische Betreuung und die Fahrten zu den Konzertorten enthalten. Eine Aufteilung der Gebühr bei Wegfall einzelner Leistungen ist nicht möglich.
7. Den Differenzbetrag zwischen der Gebühr und dem realen Betrag, der für einen Teilnehmer aufgebracht werden muss, stellt das Thüringer Kultusministerium als Stipendium zur Verfügung.
8. Die Anfahrtskosten und sonstige Kosten für ein Probespiel gehen zu Lasten des Teilnehmers.
9. Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Einhaltung der jeweiligen Haus- und Arbeitsphasenordnung. Für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der Haus- und Arbeitsphasenordnung für die Arbeitsphase ergeben, haftet der Teilnehmer. Die geltende Hausordnung wird zu Beginn bekannt gegeben, dort ausgehängt oder vorher verschickt.
10. Die Teilnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bigbandleitung nicht für Geld- und Wertsachen, die in den Wohn- und Unterrichtsräumen verschlossen und unverschlossen aufbewahrt werden, haftet. Für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung trägt der einzelne Teilnehmer Sorge. Eine Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung nach den Bestimmungen des BGB und des StGB ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn ein minderjähriger Teilnehmer sich trotz Aufforderung durch die Leitung nicht an die Hausordnung oder andere Anweisungen hält.
11. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, haftet der/die Teilnehmer/in selbst.
12. Für Instrumentenversicherung (Verlust, Beschädigung) haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Es wird dringend zum Abschluss einer Instrumentenversicherung geraten.
13. Die Teilnehmer benötigen für Konzerte eine schwarze Hose und ein schwarzes Polo-Shirt/Pulli je nach Temperatur. Ausnahmen sind Open Airs an besonders heißen Tagen (weißes Oberteil) und formelle Anlässe (schwarzer Anzug, weißes Hemd, schwarze Fliege und für die Damen ebenfalls ein schwarzer Anzug mit weißer Bluse oder ein schwarzes Kleid).
14. Es wird dringend darauf hingewiesen, dass sich die mitgebrachten Instrumente in einem tadellosen Zustand befinden. Das Notenmaterial wird leihweise zur Verfügung gestellt. Für entlehene Noten haftet der Teilnehmer. Kopieren des Notenmaterials ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht erlaubt.
15. Den Aufforderungen des jeweiligen künstlerischen Leiters, der Dozenten sowie der Betreuer ist Folge zu leisten.
16. Bei allen angesetzten Terminen – Proben, Konzerten, Mahlzeiten, Busfahrten usw. – ist rechtzeitige Anwesenheit erforderlich.
17. Das Besitzen, Handeln und Konsumieren von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist strikt untersagt.
18. Während der Arbeitsphasen wird konzentriert gearbeitet. Ausreichend Schlaf ist deshalb für jedes Bigbandmitglied notwendig. Um die Schlafmöglichkeit für alle zu gewährleisten, ist ab 23.00 Uhr Nachtruhe zu wahren.
19. Bei Verstößen gegen diese Regeln behält sich die Bigbandleitung ausdrücklich vor, das betreffende Bigbandmitglied von den weiteren Probenphasen auszuschließen bzw. die sofortige Abreise zu verlangen. Die Kosten für die selbstverschuldete vorzeitige Abreise bzw. für aus solchen Gründen zu verpflichtende Konzertaushilfen übernimmt der/die verursachende Teilnehmer/in selbst.